



PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Diplomstudiengang Informationstechnik
der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Dortmund

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Dortmund hat in seiner 62. Sitzung am 01.12.1999 folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit
2. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit
3. Betriebe für die praktische Tätigkeit
4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
5. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
6. Zeugnis über die praktische Tätigkeit
7. Praktische Tätigkeit im Ausland

1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

Die Universität Dortmund verlangt in ihrer Diplomprüfungsordnung für Studierende der Informationstechnik den Nachweis einer vom Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraxis).

Das Gewinnen von fachrichtungsbezogenen Kenntnissen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis dient dem besseren Verständnis des Lehrangebotes, fördert die Motivation für das Studium und erleichtert den Berufsübergang. Daher ist die praktische Tätigkeit eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Ingenieurstudium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zum Diplomingenieur oder zur Diplomingenieurin.

Im einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen informationstechnischer Komponenten und Systeme,
- dem Kennenlernen von Ingenieuraufgaben in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Fertigung und Betrieb,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisationen in der Industrie,
- dem Kennenlernen der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation)

unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

2. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

Die anerkannte praktische Tätigkeit muss insgesamt 13 Wochen umfassen. Sie ist durch ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informationstechnik gekennzeichnet und soll nach abgelegter Diplomvorprüfung durchgeführt werden. Das Praktikum sollte in den Bereichen

- Fertigung, Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung sowie Demontage, Wiederverwertung und Entsorgung,
- Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion und
- Marketing, Vertrieb, betriebliche Organisation und Management

durchgeführt werden, wobei Tätigkeiten aus mindestens zwei dieser Bereiche nachzuweisen sind.

Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk-, Fernseh- und Datenverarbeitungsgeräten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden, ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Informationstechnik, auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

Als Praktikum können nur Abschnitte ganztägiger Tätigkeit mit einer Mindestdauer von zwei zusammenhängenden Wochen anerkannt werden. Dabei ist die branchenübliche Wochenarbeitszeit zu leisten. Die Praktikantin oder der Praktikant hat Anspruch auf den gesetzlichen Urlaub. Darüber hinaus ausgefallene Arbeitstage (Sonderurlaub, Krankheit, Arbeitskämpfe) müssen in jedem Fall nachgeholt werden.

Die gesamte Industriepraxis von 13 Wochen ist spätestens bis zur Meldung zur Diplomarbeit nachzuweisen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik.

3. Betriebe für die praktische Tätigkeit

Die in der praktischen Tätigkeit zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können am besten in mittleren und großen Industrieunternehmen erworben werden. Ferner kommen Betriebe mit größeren Elektrotechnik- und Informationstechnikabteilungen in Frage. Kleinere Handwerksbetriebe scheiden in der Regel aus.

Wegen der Kürze der Ausbildungszeit können Tätigkeiten nicht in allen Bereichen, in denen Ingenieure und Ingenieurinnen tätig sind, angerechnet werden. Dieses gilt z. B. für Hochschulinstitute. Ferner scheiden Betriebe von Verwandten (z. B. eigener oder elterlicher Betrieb) aus.

Das Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt keine Praktikumsstellen, es berät bezüglich der Eignung von Ausbildungsstellen. Zum Nachweis von Ausbildungsstellen kann sich der Bewerber und die Bewerberin mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Der Bewerber und die Bewerberin ist selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien.

4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Werkstudenten- oder Werkstudentintätigkeiten, andere Ausbildungszeiten (z. B. Lehren), berufliche Tätigkeiten, Industriepraxis von Absolventen und Absolventinnen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien (Abschnitt 1) entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde. Stundenweise Beschäftigungen über einen längeren Zeitraum stellen kein Praktikum im Sinne dieser Ordnung dar und werden daher nicht anerkannt.

Praktische Tätigkeiten, die den Richtlinien anderer deutscher Universitäten und Technischer Hochschulen in den Studiengängen Informationstechnik und Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Informationstechnik entsprechen, werden in vollem Umfang anerkannt.

5. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Der Praktikant oder die Praktikantin hat für die gesamte Dauer seiner oder ihrer praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser oder die Verfasserin die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Die Berichte sollen einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben. Die Aufteilung muss jedoch nicht wochenweise erfolgen, sondern es können auch umfassendere Berichte für jeden Tätigkeitsabschnitt mit entsprechendem Umfang erstellt werden. Die Berichte müssen vom Betreuer oder von der Betreuerin im Betrieb abgezeichnet werden.

Neben diesen Berichten muss das Berichtsheft täglich eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten (Tagesberichte).

Die Praktikumsunterlagen sind grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorzulegen.

6. Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- bzw. Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsheftführung enthalten.

7. Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden gerne gesehen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Rücksprache beim Praktikumsamt.

INDUSTRIE-PRAKTIKUMSAMT

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Universität Dortmund

Emil-Figge-Str. 70

CT-G2-4.14

44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-2580